

1. Nachtrag

zur Satzung der Jagdgenossenschaft Hülzweiler vom 22.11.1979

Aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 18.9.1991 wird §10 Abs.3 der Satzung der Jagdgenossenschaft wie folgt geändert:

§10

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

3.Art der Nutzung des Jagdbezirks

3.1. Bei Jagdnutzung durch Verpachtung bestimmt die Genossenschaftsversammlung durch Beschlussfassung den Jagdberechtigten.

Dieser Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schwalbach, den 22.10.1991

Der Jagdvorsteher

-Fleck-
Bürgermeister